

„Achtung Lawinen“ Gefährdung des Pistenraumes durch Variantenfahren

Dr. Klaus Weber

München

17.10.2019

1. Der weiße Rausch

Das Variantenfahren (Neudeutsch: Freeriden) ist eine Trendsportart mit zunehmender wirtschaftlicher Bedeutung. Es gibt kaum ein Skigebiet, das nicht um die Zielgruppe Freerider wirbt.¹ Dies geschieht nicht selten in recht aggressiver Form, wenn es etwa heißt „1.500 m Höhenunterschied bieten ein abwechslungsreiches Schigelände, wo Freerider - fern jeder Beschränkung - die grenzenlose Freiheit erleben“ oder „Tage der Freiheit“ bei denen „einfach alles geht“ versprochen werden, wobei die „erfahrenen Guides“ nicht nur den „perfekten Spaß“ ermöglichen, sondern den Freerider auch „vor den tückischen Gefahren des hochalpinen Geländes bewahren“.²

Der „weiße Rausch“ lässt meist die Risiken vergessen, die damit verbunden sind. Spätestens wenn das Risiko zu einer Schädigung geführt hat, lässt sich das Recht nicht mehr übergehen. Darüber kann auch die perfekte Werbung nicht hinwegtäuschen.

2. Rechtsgebiete

Neben die traditionellen Rechtsgebiete, Zivilrecht und Strafrecht tritt beim Variantenfahren, das regelmäßig in der Nähe von Skipisten ausgeübt wird, das Verwaltungsrecht hinzu, namentlich bei der Frage öffentlich-rechtlicher Sperren oder Verbote.

3. Unfall im Ausland - das anzuwendende Recht

Die größten „Skiarenen“, die für das Variantenfahren angepriesen werden, liegen im Ausland. Auch von den deutschen Gerichten ist daher nicht selten über

¹ Die meisten dieser Destinationen liegen in Österreich, der Schweiz, Italien (Südtirol) und Frankreich. Eine Beschränkung auf das deutsche Recht erscheint daher nicht sinnvoll.

² Werbung der Freesports Arena Krippenstein (Dachstein)

Unfälle zu entscheiden, die sich dort ereignet haben. Die Frage, welches Recht anzuwenden ist, spielt dabei eine zentrale Rolle.

Für das **Zivilrecht** richtet sich dies nach zwei EU-Verordnungen:

- **für die deliktische Haftung** ist die VO (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 (**Rom II-VO**)³ maßgeblich. Danach gilt primär das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist (Art. 4 Abs. 1). Das Recht des Aufenthaltsstaates ist dagegen anzuwenden, wenn alle Unfallbeteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben (Art. 4 Abs. 2). Dies gilt jedoch nicht für die Verhaltens- oder Verkehrsnormen, für die das Recht des Deliktsorts maßgeblich bleibt (Art. 17),
- **für die vertragliche Haftung** ist die VO (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008 (**Rom I-VO**)⁴ maßgeblich. Danach gilt primär das Recht, das die Beteiligten gewählt haben (Art. 3). Andernfalls gilt bei Dienstleistungen („Guides“) das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Dienstleisters (Art. 4). Sonderregelungen gelten für Verbraucherverträge (Art. 6).

Beide EU-Verordnungen sind auch im Verhältnis zu Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, etwa zu der Schweiz, anzuwenden (Art. 2 Rom I-VO; 3 Rom II-VO; „*loi uniforme*“).

Wird ein **Strafverfahren** im Ausland geführt, so wendet das ausländische Gericht sein (ausländisches) Strafrecht an. Dabei kann der Betroffene auch mit Strafrechtsnormen konfrontiert werden, die es in Deutschland nicht gibt. In Betracht kommt dies etwa

- **in Österreich:** § 89 StGB - [konkrete⁵] Gefährdung der körperlichen Sicherheit unter bestimmten Umständen; § 177 StGB – fahrlässige [konkrete] Gemeingefährdung; § 81 StGB - fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen ⁶;

³ ABl. Nr. L 199 vom 31.07.2007 S. 40.

⁴ ABl. L 177 v 04.07.2008 S. 6.

⁵ OGH 17.02.2005, 15 Os 129/04.

⁶ Das OLG Innsbruck scheint solche Verhältnisse bei der Befahrung eines Hangs von >35 Grad bei Lawinenwarnstufe 4 anzunehmen (*Ermacora* bergundsteigen 1/09 S. 37).

- **in der Schweiz:** Art. 237 StGB – Störung des öffentlichen Verkehrs⁷,
- **in Italien:** Art. 426, 449 codice penale - fahrlässiges Auslösen einer Lawine.⁸

Haben **deutsche Gerichte** über einen Unfall im Ausland zu entscheiden, gilt § 7 StGB. Danach wird das deutsche Strafrecht angewendet, wenn das Opfer (§ 7 Abs. 1) oder der Täter (§ 7 Abs. 2) Deutscher ist **und** die Tat am Tatort mit Strafe bedroht war. Es müssen also beide Rechte geprüft werden. Dies ist vor allem bei den Verkehrsnormen von erheblicher Bedeutung.⁹

4. Die Räume

Der zum Skifahren geeignete Teil der Erdoberfläche wird üblicherweise in den organisierten und den nichtorganisierten (freien) Skiraum unterteilt.¹⁰ Zum organisierten Skiraum gehören Pisten¹¹, Skiwege¹² und Skirouten¹³. Zum nichtorganisierten Skiraum gehören Varianten¹⁴ (Backcountry, off-piste), Wilde Pis-

⁷ Dies wird etwa angenommen, wenn ein Variantenfahrer unter Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten und Absperrungen einen lawinengefährdeten Hang befährt und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet, die sich auf Pisten oder Skirouten aufhalten (*SBS-Richtlinien* [Hrsg. von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz, 2015] N. 176. Die auch hier erforderliche konkrete Gefährdung wird dann angenommen, wenn ein Skifahrer auf der Piste oder Skiroute zum Anhalten, Ausweichen oder „Abbügeln“ gezwungen wird (*SBS-Richtlinien* N. 177).

⁸ Auf einen eingetretenen Schaden kommt es dabei nicht an. Allerdings gilt dies, jedenfalls nach südtiroler Auffassung, nur für den „anthropisierten“ Skiraum (dazu eingehend *Rispoli* in „gehen, steigen, klettern“ Seminarbericht [Hrsg. OLG Innsbruck, ÖAV, DAV, AVS], 2012; *Springeth* in „Lawinen und Recht“ Tagungsband zum Internationalen Seminar in Davos vom 1.–3. Juni 2015, S. 83 [85 bis 87].

⁹ So ist etwa bei der Lawinengefahrenbeurteilung auch vor einem deutschen Gericht die österreichische Sicht ausschlaggebend.

¹⁰ Nach Art. 26 der (Schweizer) Risikoaktivitätenverordnung vom 30.01.2019 können die Kantone auf ihrem Gebiet Touren und Abfahrten in einem Inventar zusammenfassen, das die für das Anbieten der jeweiligen Tour oder Abfahrt notwendige Ausbildung bezeichnet. Die entsprechenden Räume werden dadurch nicht zum organisierten Skiraum.

¹¹ Skipisten sind nach der DIN 32 912 allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski (ÖNORM S 4611 [Fassung 1999-03]: „und skiähnlichen Geräten“) vorgesehene und geeignete Strecken, die markiert, kontrolliert, vor atypischen Gefahren und Lawinengefahren gesichert und nach Möglichkeit (ÖNORM: „grundsätzlich“) präpariert sind.

¹² Skiwege sind für das Skifahren geschaffene und geöffnete Wege, die Teile einer Piste darstellen oder der Verbindung von Skipisten oder der Abfahrt ins Tal dienen. Es gelten für sie dieselben Regeln wie für Pisten.

¹³ Skirouten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecken, die vor Lawinengefahren gesichert sind, aber weder präpariert noch kontrolliert werden müssen.

¹⁴ Varianten sind allgemein zugängliche, im freien Skigelände befindliche, durch Abfahrtenbenutzer entstandene Skistrecken, die von einer Piste (oder Bergstation) weg und wieder dorthin (oder zu einer Talstation) führen und nicht markiert, nicht präpariert, auch vor atypischen Gefahren und Lawinengefahren nicht gesichert und nicht kontrolliert werden.

ten¹⁵ und das (reine) Skitourenengelände¹⁶. Anders als beim Tourengeher, der keine Aufstiegshilfe benutzt und sich meist weitab einer Piste bewegt, kann es beim Variantenfahrer zu Rückwirkungen auf den organisierten Skiraum kommen, etwa wenn Personen auf der Piste verletzt oder getötet werden.

5. Die Akteure

Während beim Tourengehen in aller Regel nur ein oder – bei einer geführten Tour - zwei Akteure anzutreffen sind, kommen beim Variantenfahren zwei weitere Akteure hinzu, Pistenbetreiber¹⁷ und Sicherheitsbehörden einschließlich der Polizei. Jeder dieser Akteure hat eine unterschiedliche Verantwortlichkeit.

6. Akteur Variantenfahrer

Wer befreit (Freerider) die Hänge hinabschwingt, denkt, wenn überhaupt, meist nur an die eigene Gefahr. Er kann aber auch andere gefährden oder schädigen, namentlich Personen, die sich auf einer Skipiste unterhalb der Variante aufhalten.

a) Eigene Schädigung

Die Variante gehört zum nicht organisierten Skiraum. Wer diesen Skiraum betritt, ist für sich selbst verantwortlich und handelt auf eigene Gefahr. Kommt er zu Schaden, so hat sich eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung verwirklicht.

b) Schädigung anderer Personen

Werden andere Personen geschädigt, so haftet der Variantenfahrer grundsätzlich für jede ursächliche Sorgfaltspflichtverletzung. Die Verhaltens- und Sorgfaltsanforderungen werden in einigen Ländern auch durch gesetzliche Regeln bestimmt¹⁸, im übrigen richten sie sich im Wesentlichen nach den Regeln

¹⁵ Wilde Pisten sind Varianten, die häufig benutzt werden, pistenähnlich eingefahren sind und nicht präpariert, kontrolliert, markiert oder gesichert sind.

¹⁶ Freies Gelände, das keine Variante und keine wilde Piste ist.

¹⁷ Unter dem Begriff des Pistenbetreibers wird hier jeder verstanden, der eine Piste, eine Skiroute oder einen Skiweg unterhält, etwa Seilbahnunternehmen, Grundstückseigentümer, Tourismusverbände, Gemeinden, Skischulen etc.

¹⁸ Etwa § 33 Abs. 2 des österreichischen Forstgesetzes (Verbot der Abfahrt in der Nähe von Aufstiegshilfen), §§ 2, 14, 16 des Vorarlberger Sportgesetzes, (strafbewehrtes Gefährdungs-, Behinderungs- und Belästigungsverbot; Bestellung von Pistenwächtern), Art. 17 Abs. 2 des italienischen Gesetzes Nr. 363/2003 (Mitführen von passenden elektronischen Geräten bei offensichtlicher Lawinengefahr).

(„Standards“), die auch bei Skitouren maßgeblich sind. Dies gilt sowohl für die Ausrüstung (LVS-Gerät, Sonde, Schaufel, optional: Helm, Airbag) als auch für das Verhalten im Gelände (FIS-Regeln, soweit sie keine Piste voraussetzen; dasselbe gilt für die POE-Regeln in Österreich¹⁹; in der Schweiz auch SKUS-Richtlinien und SBS-Richtlinien²⁰). Auch für die Lawinengefahrenbeurteilung (Lawinenkunde) sind die Regeln maßgeblich, die auch für Skitouren gelten.²¹

aa) Zivilrechtliche Haftung

Meist wird zwischen den Beteiligten kein Vertrag bestehen, so dass die zivilrechtliche Haftung sich allein aus Delikt (§ 823 BGB oder entsprechenden Vorschriften in den anderen Alpenländern) ergibt.

(1) Offene Piste

Verschüttet eine von einem Variantenfahrer schuldhaft ausgelöste Lawine Skifahrer oder Pistenpersonal, die sich auf einer (offenen) Piste befinden, so hat der Variantenfahrer in vollem Umfang dafür einzutreten. Ein Sorgfaltsverstoß kommt vor allem in Betracht, wenn ein lawinengefährdeter Hang unter Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten oder Absperrungen befahren wird.²² Aber auch wenn solche Warnungen oder Sperren nicht bestehen oder nicht in Betrieb sind, bleibt die Verantwortung des Variantenfahrers dafür erhalten, dass er keinen anderen schädigt; insbesondere darf er aus dem Fehlen oder dem Nichtbetrieb solcher Warneinrichtungen nicht schließen, dass er den Hang ohne Weiteres befahren dürfte.²³ Vielmehr hat er die Risiken einer Befahrung allein einzuschätzen und ist bei einem Fehlgriff dafür verantwortlich. Dass daneben möglicherweise auch der Pistenbetreiber für den Schaden einzustehen hat²⁴, vermag ihn nicht zu entlasten, vielmehr haftet er als Nebentäter²⁵ zusammen mit dem Pistenbetreiber als Gesamtschuldner (§ 840 BGB).

¹⁹ *Reindl* in „Sicherheit im Bergland“ 2007, S. 8 [14].

²⁰ Ständige Rechtsprechung des (Schweizerischen) Bundesgerichts, etwa BGE 130 III 193.

²¹ AllgM; s etwa *Kocholl* in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 28 [37 bis 41]; BG 03.05.2005, 6P.163/2004.

²² AllgM; siehe *SBS-Richtlinien* (Fn 7) Nr. 276; BG 28.11.2017 – 6B_403/2016.

²³ *Reindl/Stabentheiner/Dittrich ZVR* ([österreichische] Zeitschrift für Verkehrsrecht) 2006, 549 [573]; *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [36].

²⁴ S unten Abschn. 7 c bb.

²⁵ S etwa BGH NJW 2006, 896.

Der Variantenfahrer kann sich auch nicht darauf berufen, dass sich in dem Hang, in den er eingefahren ist, bereits Skispuren befunden haben. Die Verhältnisse in einem Hang sind nicht einheitlich.²⁶ Vor allem wenn versucht wird, in noch unberührtem Schnee eine eigene Spur zu legen, besteht die Gefahr, auf eine superschwache Zone („hotspot“) zu treffen. Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn bereits eine wilde Piste entstanden ist²⁷; aber auch dann können noch Lawinen abgehen, wenn der Schnee durchnässt wird.²⁸

Ebensowenig schließt es eine Haftung des Variantenfahrers aus, wenn er gewissermaßen als Trittbrettfahrer in den Hang einfährt, weil er bereits von einem alpinistischen Fachmann, etwa einem Berg- oder Skiführer oder Skilehrer befahren worden ist.²⁹ Schon im Hinblick auf die Inhomogenität der Schneedecke bedeutet dies keineswegs, dass der Hang sicher ist.

Daraus, dass eine unter dem von ihm befahrenen Hang liegende Piste nicht gesperrt ist, darf der Variantenfahrer nicht schließen, die Befahrung des Hangs sei gefahrlos möglich.³⁰ Die Freigabe oder das Offenbleiben einer solchen Piste kann auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen sein, die von einer Fehlbeurteilung durch die Lawinenkommission oder den Pistenbetreiber über Mängeln in der Kommunikation bis zu der notwendigen Zeit reichen, die benötigt wird, um eine Sperre real umzusetzen.³¹

Ob der Variantenfahrer sich darauf berufen kann, dass der Freigabe oder dem Offenlassen einer Piste Lawinensprengungen vorausgegangen sind, wird vom

²⁶ *Munter*, 3x3 Lawinen, 3. Aufl. 2003, S. 104 bis 109; *Geyer/Pohl* Skibergsteigen – Freeriding, DAV-Lehrplan 4, 4. Aufl. 2007, S. 64 S. 119, 120; *Schweizer* bergundsteigen 4/04 S. 26 bis 31; *derselbe* bergundsteigen 4/06 S. 66 bis 68.

²⁷ Zur Lawinengefahr bei vielbefahrenen Hängen s *Wiesinger* in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 82 [84].

²⁸ *Wiesinger* (Fn. 27) S. 82 bis 90.

²⁹ *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [40].

³⁰ Insoweit nicht überzeugend AG Fürstenfeldbruck, Urt. vom 22.06.2005, 3 Cs 12 Js 36646/01: Lawinenabgang am 25.02.2001 am *Lazid-Nordhang* (*Serfaus*), 1 Toter auf der Piste; Freispruch mangels ungeklärter Ursächlichkeit und fehlender Vorwerfbarkeit (nicht veröffentlicht); das Gericht verneint die Vorhersehbarkeit, weil die beiden Variantenfahrer auf Grund der Freigabe der unter dem befahrenen Nordhang verlaufenden Piste durch die Lawinenkommission hätten darauf vertrauen können, dass auch die Benutzung der Variantenabfahrt gefahrlos sei (s dazu auch unten Abschn. 7 b cc).

³¹ So war die Lawinenkommission bei dem Lawinenabgang vom 29.03.2003 am *Schwarzkogel* (4 Verschüttete auf der Piste, 1 Toter; Verfahren gegen Lawinenkommission eingestellt; Verfahren gegen Verursacher <russischer Staatsangehöriger> abgebrochen]) gerade dabei, die Piste zu sperren (*Ermacora* bergundsteigen 1/05 S. 20, 22).

Schweizerischen Bundesgericht³² auf den ersten Blick unterschiedlich beurteilt. Während das Gericht im Urteil vom 28.11.2017³³ davon ausging, dass die Sprengung es nur ermögliche, das Risiko einer spontanen Lawine auszuschließen, führte er in der (früheren) Entscheidung vom 28.10.2015³⁴ aus, dass der Lawinenabgang auf Grund der vorausgegangenen Sprengung sowohl für den Pistenverantwortlichen als auch für den Variantenfahrer nicht vorhersehbar gewesen sei. Der Unterschied könnte darin liegen, dass es sich im letztgenannten Fall um eine viel benutzte Variante handelte.

Hat der Variantenfahrer gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen und war dieser Verstoß für die Auslösung der Lawine ursächlich, so besteht seine Haftung auch dann, wenn die Piste, auf der ein Skifahrer verschüttet wird, wegen Lawinengefahr gesperrt war.³⁵ Eine solche Piste ist freies Skigelände, so dass die Regeln maßgeblich sind, die für eine Schädigung anderer im nichtorganisierten Skiraum gelten. Allerdings hat sich auch der geschädigte Pistenfahrer vorwerfbar in eine Situation drohender Selbstgefährdung hineinbegeben, so dass ein Mitverschulden (§ 254 BGB) vorliegt.

bb) Strafrechtliche Verantwortung

In strafrechtlicher Hinsicht kommen nach deutschem Recht lediglich Erfolgsdelikte (fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung) in Betracht, in Österreich ist unter bestimmten Umständen bereits die (konkrete) Gefährdung strafbar, in Italien bereits das Auslösen einer Lawine. In der Schweiz gelten auch Lawinenunfälle als Störung des öffentlichen Verkehrs und können eine strafrechtliche Haftung auslösen (Art. 237 StGB). Im Unterschied zum Zivilrecht gilt im Strafrecht in allen Alpenländern für die Fahrlässigkeit ein subjektiver Maßstab.

³² Entscheidungen anderer Obergerichte liegen, soweit ersichtlich, nicht vor.

³³ 6B_403/16, *Combe de Serin* ob *Anzère*: Die Tatsache, dass A. Sprengungen betrieb und die E.-Piste für ausreichend sicher befunden hatte, ermöglichte es, das Risiko einer spontanen Lawine auszuschließen, nicht jedoch das einer Lawine, die von Off-Piste-Skifahrern verursacht wurde. Die Beschuldigten konnten sich daher nicht hinter den Sprengarbeiten verstecken, weil diese die Piste gesichert hätten, sondern sie mussten die Warnschilder beachten (aus dem Französischen).

³⁴ 6B_410/2015, *Zermatt*: Die Voraussehbarkeit bei Lawinenunfällen ist aus der Sicht des Pistenverantwortlichen im Zeitpunkt vor dem Unfall zu beantworten. Hier war der Lawinenabgang angesichts der Sprengungen für diesen nicht vorhersehbar. Auf das Wissen des Variantenfahrers X., der die Sprengungen nicht kannte, kommt es daher nicht an. Ein Versuch ist bei Fahrlässigkeitsdelikten nicht strafbar.

³⁵ *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [45].

Während bei dem geschädigten Pistenfahrer das Handeln auf eigene Gefahr im Zivilrecht in der Regel lediglich auf der Ebene der Schuld berücksichtigt wird, kann es im Strafrecht unter dem Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zu einem Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit führen.³⁶

7. Pistenbetreiber

a) Verkehrssicherungspflicht

Mit der Widmung einer Piste, eines Skiwegs oder einer Skiroute für den Schneesport eröffnet der Pistenbetreiber einen Verkehr, der sich als Gefahrenquelle darstellen kann. Nach ständiger Rechtsprechung ist er daher verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Schädigung der Benutzer möglichst zu verhindern (Verkehrssicherungspflicht). Dabei braucht er nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen. Die Verkehrssicherungspflicht erfordert jedoch regelmäßig den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Benutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und für ihn nicht ohne Weiteres erkennbar sind (atypische Gefahren.³⁷ Auf wahrnehmbare Gefahren hat sich der Skifahrer dagegen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit einzustellen. Diese Grundsätze gelten im Kern in allen Alpenländern.³⁸

In aller Regel tritt neben die (deliktische) Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht eine vertragliche Haftung aus dem Vertrag, den der Variantenfahrer für die Beförderung und die Benutzung des organisierten Skiraums bis zum freien Gelände abschließt. Im Rahmen dieses Vertrags obliegen

³⁶ Das BG (03.05.2005, 6P 163/2004: Lawinenabgang am 21.02.2000 am *Meierhofer Tälli*; 3 Tote [2 aus der auslösenden Gruppe; 1 Unbeteiligter außerhalb der Piste]; Buße von 1000 Sfrs wegen fahrlässiger Tötung; dazu *Schweizer bergundsteigen* 1/06 S. 26 [30]; ausführlich *Mathys* in „Lawinen und Recht“ S. 139 [142, 142]) verneint unter Berufung auf [BGE 125 IV 189](#) E, dass die beiden Getöteten aus der Gruppe bis zum tödlichen Ereignis Herrschaft über den Geschehensablauf gehabt hätten. Überzeugend ist dies nicht: entscheidend ist, dass sie sich bewusst und gewollt in eine Gefahr begeben haben, die sich dann verwirklicht hat. Dass die Lawine von einem ihrer Kameraden ausgelöst wurde, ändert daran nichts, da dies zu der Gefahr gehört, die sie in Kauf genommen haben. Anders als das BG im Ergebnis auch die Einstellungsverfügung der StA Graubünden vom 21.10.2005, Pr. VV.2003,60 zu einem Lawinenunfall am 29.12.2002 in *Savognin*, 2 Tote.

³⁷ S BGH NJW 2008, 3775; 2013, 48.

³⁸ In Österreich gilt die Piste als Weg im Sinne des § 1319a ABGB, so dass der Pistenbetreiber deliktisch (nicht vertraglich) nur für grobe Fahrlässigkeit haftet (OGH 08.10.2008, 9 Ob 28/08w; 25.01.2001, 8 Ob 164/00a); für die Schweiz s SKUS-Richtlinien Nr. 28 sowie SBS-Richtlinien RdNr. 17; für Italien s Art. 3 Abs. 1, Art. 5 bis 7 des Gesetzes Nr. 363/2003(dazu *Gizzi*, Vortrag beim III. Europäischen Skirechtsfo-

dem Pistenbetreiber Schutz- und Obhutspflichten, die sich im Wesentlichen mit der Verkehrssicherungspflicht decken (§ 241 Abs. BGB).³⁹

b) Zeitliche Geltung

Die Verkehrssicherungspflicht gilt zeitlich nicht unbeschränkt. Soweit sie sich aus dem Beförderungsvertrag ergibt, ist sie schon nach der Natur der Sache auf die Zeit beschränkt, in der Beförderungsleistungen erbracht werden.⁴⁰

Auch soweit sie auf Delikt gestützt wird, gilt nichts anderes. In dem abendlichen Schließen ist eine Entwidmung der Piste⁴¹ zu sehen, so dass nicht mehr von der Eröffnung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle durch den Pistenbetreiber gesprochen werden kann. Allerdings kann sich die Schaffung einer Gefahrenquelle aus anderen Umständen, namentlich der Ingerenz, ergeben, wie dies etwa bei der Windenpräparierung anzunehmen wäre.

b) Räumliche Geltung

Die Verkehrssicherungspflicht⁴² erstreckt sich nur auf den organisierten Skiraum (Piste mit Pistenrandbereich; eingeschränkt Skiroute). Im nicht organisierten Skiraum ist der Variantenfahrer, ausschließlich auf eigenes Risiko unterwegs. Dies gilt in allen Alpenländern.⁴³

Nicht zum organisierten Skiraum gehören die wilden Pisten. Ist durch häufiges Befahren aber eine solche neben einer gewidmeten Piste entstanden und kann der Skifahrer die Grenze zwischen dieser und der wilden Piste infolge mangelhafter Markierung nicht deutlich wahrnehmen oder eine Markierung trotz gehö-

rum vom 23.-25.11.2007 in Bormio) sowie für Südtirol Art. 13 des Landesgesetzes über die Ordnung der Skigebiete vom 23.11.2010 (ABl. vom 30.11.2010, Nr. 48).

³⁹ Dambeck/Wagner, *Recht und Sicherheit im organisierten Skiraum*, 2007, S. 17, 149; für *Österreich*: OGH 18.03.2004, 1 Ob 77/03k; 16.03.2005, 7 Ob 29/05y; für die *Schweiz* BG 23.12.2003, BGE 130 III 193.

⁴⁰ Dambeck/Wagner (Fn 39) S. 23; Dittrich/Reindl in „Sicherheit im Bergland“ 2004 S. 32, 33; Reindl *et al* (Fn 23) S. 549 [568].

⁴¹ Dambeck/Wagner (Fn 39) S. 61; Dittrich/Reindl (Fn.40) S. 32, 33; Reindl *et al* (Fn 23) S. 549 [568]; Stabentheiner in „gehen, steigen, klettern“ S. 32 [37], der allerdings von einem Fortbestehen der Verkehrssicherungspflicht auszugehen scheint, wenn auch in sehr eingeschränktem Umfang. Nach österreichischem Recht bleibt die Piste trotz der Entwidmung eine für den Verkehr bestimmte Landfläche und damit ein Weg (Reindl *et al* (Fn 23) S. 549 [568]), so dass auch die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB mit ihrer Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit gilt (OGH 08.10.2008, 9 Ob 28/08w).

⁴² Dasselbe gilt für die vertragliche Schutz- und Obhutspflicht.

riger Aufmerksamkeit missverstehen, so erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auch auf die wilde Piste (Pistenverbreiterung).⁴⁴

Entscheidend ist daher der Pistenrand.⁴⁵ Er markiert den Übergang von der Obhut des Pistenbetreibers zu der Eigenverantwortlichkeit des Skifahrers und darf daher auf keinen Fall eine „unsichtbare Grenze“ darstellen.

Um den Pistenbenützern ein gefahrloses Abschwingen und Stehenbleiben am Pistenrand zu ermöglichen oder Pistenbenützer, die geringfügig über die Piste hinausgeraten, vor Gefahrenstellen zu schützen, erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auch auf den Pistenrandbereich.⁴⁶

Außerhalb des organisierten Skiraums gelten die Regeln über die Pistensicherungspflicht nicht. Sofern dies nicht zur Sicherung einer darunter liegenden Piste geboten ist, ist der Pistenbetreiber nicht verpflichtet, vor den Gefahren des freien Skigeländes, insbesondere vor Lawinengefahr, zu warnen.⁴⁷ Aus dem Fehlen, dem Nichtbetrieb oder der Beendigung solcher Warnungen darf der Variantenfahrer daher nicht schließen, dass der im freien Gelände liegende Hang nunmehr gefahrlos befahren werden kann.⁴⁸ Dies gilt auch dann, wenn der Pistenbetreiber zum Schutz darunter liegender Pisten zu solchen Maßnahmen verpflichtet war.⁴⁹ Lediglich der Übergang vom organisierten Skiraum in den nicht organisierten muss klar erkennbar sein.

c) Schutz vor Lawinengefahr

Der Schutz vor Lawinengefahr umfasst den gesamten organisierten Skiraum.

⁴³ Deutschland: OLG München SpuRt 1998, 34; Österreich: OGH 26.11.2002, 1 Ob 246/02n; 28.01.2009, 1 Ob 2/09k; Schweiz: BG 23.12.2003, BGE 130 III 193; Italien: Art. 17 des Gesetzes Nr. 363/2003; Südtirol: Art. 22 des Landesgesetzes vom 23.10.2010.

⁴⁴ OGH 28.01.09, 1 Ob 12/09k; BGE 130 III 193.

⁴⁵ Gleichwohl gibt es keine genormte Randmarkierung (*Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 20). Vielmehr kann der Pistenrand auch durch natürliche Gegebenheiten bestimmt sein oder durch die Präparierung oder künstliche Randmarkierungen erkennbar gemacht werden.

⁴⁶ In Deutschland (*Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 21) und der Schweiz (SKUS-Richtlinien Nr. 27; SBS-Richtlinien N. 22; BGE 130 III 193; 09.03.2009, 6B 925/2008/bri) ist darunter eine Zone von rund 2 m vom Pistenrand zu verstehen. Der OGH spricht von einem „unmittelbaren Nahebereich“ (OGH 07.02.2007, 2 Ob 284/06p; 28.01.2009, 1 Ob 2/09k; allerdings gehen auch *Reindl et al* (Fn 23) S. 549 [558] von 2 m aus). In Art. 3 Abs. 1 des italienischen Gesetzes Nr. 363/2003: Pistenrandstreifen. Art. 9 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 23. 11.2012: „an die Pistenränder angrenzende Flächen“.

⁴⁷ *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [32]; *derselbe* ZVR 2008, 10 [11]; *Reindl et al* (Fn 23) S. 549 [573].

⁴⁸ *Reindl et al* (Fn 23) S. 549 [573]; *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [36].

⁴⁹ *Reindl et al* (Fn 23) S. 549 [573]; *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [36].

Die Pistenbetreiber haben daher Pisten, Skiwege und Skirouten⁵⁰, die im Einzugsbereich von lawinengefährdeten Hängen liegen, vor Lawinengefahr zu sichern.

aa) Lawinengefahr aus Hängen, die nicht befahren werden

Dies gilt zunächst für lawinengefährdete Hänge, die nicht von Variantenfahrern befahren werden. Kann eine Lawine aus einem solchen Hang die Piste erreichen, so ist die Piste bei drohender Lawinengefahr zu sperren.⁵¹, es sei denn die Gefahr kann auf andere Weise, etwa durch Sprengen, beseitigt werden. Müssen alle von einem Lift erschlossenen Abfahrten gesperrt werden, so ist der Betrieb einzustellen.⁵²

Gespernte Pisten sind freies Skigelände.⁵³ Es besteht daher keine Verpflichtung, vor dem Übergang einer gesperrten Piste in das eigentliche freie Gelände noch einmal eine Sperre einzurichten, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass Variantenfahrer, die sich bewusst über das Fahrverbot auf einer gesperrten Piste hinwegsetzen, die „Sperre“ des freien Geländes beachten werden.⁵⁴

bb) Lawinengefahr aus Hängen, die befahren werden

Der Pistenbetreiber hat bei der Pistensicherung zu berücksichtigen, dass Lawinen nicht nur spontan abgehen, sondern auch durch Variantenfahrer ausgelöst werden können⁵⁵; seine Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich daher auch auf den Schutz der Piste vor Lawinen, die von solchen ausgelöst werden und die Piste erreichen können.⁵⁶

Allerdings muss der Pistenbetreiber nicht jede erdenkliche Variante, losgelöst von jeder Eigenverantwortung des Variantenfahrers, in seine Entscheidung mit-

⁵⁰ Im Nachfolgenden werden diese drei Räume unter dem Begriff „Piste“ zusammengefasst.

⁵¹ Kocholl Fn 21) S. 28 [47]; SKUS-Richtlinien Nr. 35 Buchst. a; SBS-Richtlinien N. 119; *Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 67, 70, 73.

⁵² SKUS-Richtlinien Nr. 35 Buchst. b; SBS-Richtlinien N. 120.

⁵³ Kocholl (Fn 21) S. 28 [35]; *derselbe* ZVR 2008, 10 [12]; s auch *Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 73.

⁵⁴ Oberkommission des Kantons Obwalden, Entscheid vom 07.02.2006, AbR 2006/07 Nr. 22 S. 110.

⁵⁵ S allerdings BG 6B_403/16, *Combe de Serin ob Anzère*, oben Fn 33; dort waren allerdings trotz der Sprengung alle in Betracht kommenden Warn- und Sperrmaßnahmen vorgenommen worden.

⁵⁶ BG 08.11.1989, BGE 115 IV 189; 26.11.1991, BGE 117 IV 415; *Workshop 1(Variantenfahren)* in „Lawinen und Recht“ 2005, S. 151, 152.

einbeziehen.⁵⁷ Entscheidend ist die Wahrscheinlichkeit, mit der mit einem Befahren des gefährlichen Hangs gerechnet werden muss.⁵⁸ Muss damit nicht gerechnet werden, bedarf es keiner besonderen Maßnahmen.⁵⁹

Dasselbe gilt, wenn vor akuter Lawinengefahr außerhalb des organisierten Skiraums gewarnt wird und diese Warnung beachtet wird.⁶⁰

Ist zu befürchten, dass dies nicht geschieht, stellt sich die Frage, ob und wie der Pistenbetreiber das Befahren des Hangs verhindern kann. Da der gefährliche Hang im freien Skigelände liegt, sind seine Möglichkeiten beschränkt.⁶¹ In erster Linie ist dabei neben dem Aushang des Lawinenlageberichts an Tal- und Bergstation an Warn- und Verbotstafeln zu denken.⁶² Reicht dies, wie meist, nicht aus, so sind Zugangssperren, etwa durch Barrieren, Abschränkungen, gekreuzte Gefahrenstangen, Absperrnetze, Absperrbänder oder Wimpelschnüren (Flatterleinen), zu errichten.⁶³

Allerdings schließen auch solche Absperrmaßnahmen eine Haftung des Pistenbetreibers (mit der Folge, dass sie allein auf den Variantenfahrer übergeht) nicht aus.⁶⁴ Zwar kann der Pistenbetreiber zunächst grundsätzlich davon ausgehen, dass die von ihm vorgenommenen Sperren beachtet werden⁶⁵, zumal wenn aktuell⁶⁶ auf die akute Lawinengefahr hingewiesen wird. Allerdings werden auch solche Sperren von den Variantenfahrern immer wieder negiert. Ist

⁵⁷ *Ermacora bergundsteigen* 1/05 S. 20, 22.

⁵⁸ *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [45, 46]; *Reindl/Stabentheiner/Dittrich* ZVR 2006, 549 [556].

⁵⁹ *Reindl et al* (Fn 23) S. 549 [556]. Es gilt dasselbe wie bei nicht befahrenen Hängen.

⁶⁰ *Reindl et al* (Fn 23) S.549 [556]; angesichts der heutigen Mentalität dürfte dies nicht oft vorliegen.

⁶¹ *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [46, 47].

⁶² Das BG (BGE 117 IV 415) hält sie „in der Regel“ für ausreichend und hat insoweit seine frühere, strengere, Auffassung (BGE 115 IV 189) modifiziert. Angesichts der heute oft anzutreffenden Risikomentalität ist zweifelhaft, ob dies „in der Regel“ ausreicht. Variantenfahrer lassen sich nicht selten auch durch die orange Lawinenwarnblinkleuchte (*Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 93; einzuschalten in der Schweiz bei Gefahrenstufe 3 [SKUS-Richtlinien Nr. 37; SBS-Richtlinien N. 129 bis 131; *Kocholl* ZVR 2008, 10, 11] und in Österreich bei Gefahrenstufe 4 [*Kocholl* <Fn 21> S. 28 [32]; *derselbe* ZVR 2008, 10, 11) nicht abschrecken.

⁶³ BG 26.11.1991, BGE 117 IV 415.

⁶⁴ *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [48]; *derselbe* ZVR 2008, 10 [12, 13]; aA *Haidlen*, Das österreichische Seilbahnrecht, 2007, S. 202.

⁶⁵ *Reindl et al* (Fn 23) S. 549 [577].

⁶⁶ Die Aktualität der Lawinenwarnungen hat erhebliches Gewicht; Warntafeln, die das ganze Jahr oder den ganzen Winter über aufgestellt sind, werden von den Variantenfahrern nicht ernst genommen, da sie keinen Bezug zur aktuellen Lawinensituation haben (*Ermacora bergundsteigen* 1/05 S. 20, 21; *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [49, 50]; *derselbe* ZVR 2008, 10 [13]; s auch *Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 93; SKUS-Richtlinien Nr. 28.

dies dem Pistenbetreiber bekannt oder musste er damit rechnen, darf er auf die Wirksamkeit seiner Sperrmaßnahmen nicht (mehr) vertrauen und muss die darunter liegende Piste sperren⁶⁷ oder, sofern dies ausreicht, den Lift, von dem aus die betreffende Variante erreicht wird, außer Betrieb nehmen.

Unterbleiben die Maßnahmen, die vom Pistenbetreiber zu treffen sind, um den Übergang in das freie Gelände möglichst zu verhindern, oder unterbleibt eine gebotene Sperre einer gefährdeten Piste, so ist neben dem Variantenfahrer auch der Pistenbetreiber verantwortlich und haftbar. Ob dies generell bereits ab Lawinengefahrenstufe 3 gilt, wird im Hinblick darauf, dass der Lawinenlagebericht lediglich eine regionale, nicht auf den Einzelhang bezogene Gefahreinstufung enthält⁶⁸, unterschiedlich beurteilt.⁶⁹

Weitere Maßnahmen sind das Verbot der Mitnahme der Sportgeräte, die Verweigerung des Transports und die Entziehung des Skipasses⁷⁰ oder auch das Aufstellen von Posten.⁷¹ Als „hochwirksam“ wird das Einstellen des jeweiligen Bahnbetriebs angesehen.⁷²

8. Sicherheits- und Polizeibehörden

In allen Alpenländern bestehen sicherheitsrechtliche Möglichkeiten, die es erlauben, Maßnahmen bei akuter Lawinengefahr zu ergreifen. Variantenfahrer können öffentlich-rechtlich gehindert werden, sich über solche Verbote hinwegzusetzen. Verstöße können mit Geldbuße oder Verwaltungsstrafe geahndet werden.

a) Bayern

In Bayern können die Gemeinden den Sportbetrieb auf einer Skiabfahrt be-

⁶⁷ *Ermacora* bergundsteigen 1/05 S. 20, 21; *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [45, 46]; *derselbe* ZVR 2008, 10 [13]. *Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 70; *Reindl et al* (Fn 23) S. 549 [556]; *Schweizer* Vortrag beim II Europäischen Skirechtsforum vom 01.- 03.12.2005 in Bormio, S. 3.

⁶⁸ OGH 23.06.2009, 14Os53/09i.

⁶⁹ S die Diskussion bei der Tagung „Lawinen und Recht“ 2015, S. 147, 148.

⁷⁰ Wegen Verletzung des Beförderungsvertrags (*Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 73, 137, 138; *Obermeier* RFG (Recht und Finanzen für Gemeinden) 2008, 125, 126). In Art. 60 der schweizerischen Verordnung über Personenbeförderung (VPB) vom 04.11.2009 sind solche Maßnahmen ausdrücklich vorgesehen; s auch SKUS-Richtlinien Nr. 48; SBS-Richtlinien N. 179, 180. Jedenfalls wenn dies in den Beförderungsbedingungen vorgesehen ist, kann der Entzug des Fahrausweises auch entschädigungslos, also ohne Rückzahlung des Restwertes, erfolgen (s *Dambeck/Wagner* [Fn. 39] S. 137).

⁷¹ *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [47].

⁷² *Kocholl* (Fn 21) S. 28 [47].

schränken, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.⁷³ Der Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit.⁷⁴ Für das freie Gelände, insbesondere auch Variantenabfahrten, gilt diese Regelung nicht.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG haben die Sicherheitsbehörden (in der Praxis Gemeinden und Landratsämter) die Befugnis, (konkrete) Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. Dies gilt auch für das freie Gelände.⁷⁵ Eine konkrete Gefahr auch eine akute Lawinengefahr, insbesondere wenn die Gefahrenstufen 3 bis 5 gegeben sind.

Auch die Polizei kann unaufschiebbare Maßnahmen und Anordnungen treffen.⁷⁶ Neben der Sperrung von Straßen und Skiabfahrten zählen dazu insbesondere Anordnungen zum Verlassen oder Unterlassen des Befahrens der Gefahrenzone oder zur Einstellung der Beförderung von Personen in den gefährdeten Bereich.⁷⁷

b) Österreich

In Österreich (Vorarlberg) können die Gemeinden nach § 2 Abs. 3 des Vorarlberger Sportgesetzes öffentlichrechtliche⁷⁸ Bestimmungen zur Durchführung des in § 2 Abs. 1 enthaltenen Gefährdungsverbots erlassen. Danach können Skipisten, Skirouten und das angrenzende freie Skigelände gesperrt werden. Ferner können Pistenwächter bestellt werden, denen nach § 14 weitreichende Befugnisse zustehen.⁷⁹

In Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg kann die Wegfreiheit im Ödland aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden; dazu ge-

⁷³ Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG.

⁷⁴ Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG.

⁷⁵ S Nr. 15.4 der Richtlinien für die Warnung vor Lawinengefahren (Lawinenwarndienst) und für deren Abwehr vom 08.12.1975 (MABl. S. 1101), geändert durch Bek. vom 17.10.1978 (MABl. 838).

⁷⁶ Art. 3, 11 Abs. 1, 2 Nr. 3 PAG.

⁷⁷ Nr. 15.6 der Richtlinien vom 08.12.1975 (Fn 75).

⁷⁸ *Obermeier* RFG 2008, 125, 126.

⁷⁹ §§ 12, 14 des Gesetzes.

hört auch die akute Gefährdung durch Lawinen von und durch Variantenfahrer.⁸⁰

Nach Art. 118 Abs. 6 B-VG⁸¹ können die Gemeinden zur Abwehr des örtlichen Gemeinschaftslebens störender Missstände ortspolizeiliche Verordnungen erlassen. Einen solchen Missstand kann auch ein Lawinenabgang auf eine Piste darstellen.⁸² Die Gemeinden können danach auch das Betreten des freien Skigeländes verbieten; die Nichtbefolgung kann zur Verwaltungsübertretung erklärt werden.⁸³ In einigen Skigebieten wurde davon Gebrauch gemacht.⁸⁴

c) Schweiz

Nach Art. 60 Abs. 1 VPB⁸⁵ kann die Unternehmung Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausschließen, wenn die Witterungsbedingungen zur Ausübung dieses Sports ungünstig sind, insbesondere bei Lawinengefahr. Der Transportvertrag kann außerdem vorsehen, dass das Unternehmen eine Person vom Transport ausschließen und ihr unter Umständen den Fahrausweis entziehen kann, wenn die betreffende Person Dritte gefährdet hat und anzunehmen ist, dass sie weiterhin Dritte gefährden wird.⁸⁶

d) Italien

In Italien haben die Bürgermeister auf Grund ihrer Aufgabe, für die öffentliche Sicherheit im Gemeindegebiet zu sorgen, grundsätzlich die Möglichkeit, bei akuter Lawinengefahr auch das freie Skigelände zu sperren, wobei Verstöße mit Bußgeld belegt werden können.⁸⁷ Solche Verfügungen müssen zeitlich und örtlich begrenzt und hinreichend begründet sein; auch muss die Verhältnismäßigkeit zwischen den angeordneten und der drohenden Gefahr gegeben sein.⁸⁸

⁸⁰ Obermeier RFG [Fn 78] 2008, 125, 127.

⁸¹ Bundesverfassungsgesetz.

⁸² Obermeier RFG [Fn 78] 2008, 125 [127, 128].

⁸³ Obermeier RFG [Fn 78] 2008, 125 [128, 129].

⁸⁴ Riedl in „Lawinen und Recht“ 2005 S. 63 [65].

⁸⁵ S Fn 70.

⁸⁶ Art. 60 Abs. 2 VBP.

⁸⁷ Vescoli bergundsteigen 1/04 S. 24, 26.

⁸⁸ Vescoli bergundsteigen 1/04 S. 24, 26.